

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 236.

Sonnabend den 24. August.

1850.

Bekanntmachung.

Da das gesetzwidrige Fordern und Berechnen der Preise nach sogenannten guten oder alten Groschen im Marktverkehr und sonst allhier wieder sehr überhand zu nehmen scheint, so sehen wir uns veranlaßt, die einschlagenden Vorschriften und Strafbestimmungen, wie solche in der Verordnung, den ausschließlichen Gebrauch der Decimal-Groschen- und Pfennig-Rechnung betreffend, vom 22. Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1842, S. 51) enthalten sind, mit Nachstehendem in Erinnerung zu bringen und aufs Neue einzuschärfen.

1) Im inländischen, öffentlichen, gewerblichen Verkehr, als zum Beispiel bei jedem öffentlichen Verkauf, bei allen Feilbietungen im Marktverkehr, bei den Schaustellungen, dem Gast- und Schankverkehr, den Handwerks-, Fabrik-, Fuhr- und Arbeitslöhnen, so wie in allen hierüber Behufs der Zahlung auszuhandigenden Rechnungen sind die Preise, rücksichtlich der, einen vollen Thaler nicht erreichenden Beträge nicht mehr nach vormaligen (sogenannten guten) Courant-Groschen zu 12 Pfennigen, sondern lediglich nach **Neugroschen** und **jetzigen decimalen Pfennigen** zu stellen und zu rechnen.

Diese letzteren sind daher auch jederzeit nur zu verstehen und zu gewähren, wenn die Preisstellung oder Forderung im Allgemeinen auf Groschen oder Pfennige gerichtet war.

2) Jede Uebertretung der im vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift ist an dem Preissteller oder Zahlungsfordernden, wenn die Forderung oder Preisstellung mündlich erfolgt und eine Taxe dafür polizeilich nicht vorgeschrieben ist, mit **Fünf Neugroschen**, wenn sie aber einer polizeilich regulirten Taxe unterliegt oder wenn sie schriftlich geschieht, mit **Zwanzig Neugroschen**, und wenn sie in gedruckten Anzeigen, Preiscouranten oder Anerbietungen erscheint, mit **Fünf Thaler** Ordnungsstrafe zu ahnden.

3) Mit einer Ordnungsstrafe von **Zwanzig Neugroschen** für jeden Uebertretungsfall sind ferner Diejenigen zu belegen, welche solche Geldsätze, die nach Maassgabe der deshalb besonders ergangenen Verordnungen im 14 Thalerfusse mit der neuen Eintheilung in Neugroschen und Decimalpfennigen zu reguliren gewesen sind, nicht in solchen, sondern in Duodecimalcourant einfordern oder in Ansatz bringen.

4) Einer Ordnungsstrafe von **Fünf Neugroschen** unterliegt Derjenige, welcher in den §. 1. bezeichneten Fällen der Annahme der Preisstellung in Neugroschen und decimalen Pfennigen sich weigert und statt deren die Preisstellung nach duodecimalem Courant (sogenannten guten oder alten Groschen und Pfennigen) verlangt. Erfolgt die Weigerung schriftlich, so tritt eine Ordnungsstrafe von **Zwanzig Neugroschen** ein.

5) Wer sich weigert, im öffentlichen gewerblichen Verkehr die Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Zwölftelthalerstücke, insoweit deren Betrag bei einer Zahlung den Werth von 5 Neugroschen nicht übersteigt, zu fünf und zwanzig Neupfennigen oder $2\frac{1}{2}$ Neugroschen, die Courant-Einsechstel-Thalerstücke zu fünfzig Pfennigen oder 5 Neugroschen, und die Courant-Eindrittel-Thalerstücke zu hundert Pfennigen oder 10 Neugroschen anzunehmen, verfällt in eine Ordnungsstrafe von **Zwanzig Neugroschen**.

6) Dagegen unterliegt Derjenige, welcher Scheidemünzstücke zu einem höheren als dem gesetzlich gültigen Werthe, z. B. 4 Stück Sechspfennigstücke oder 2 Stück Zwölfpfennigstücke, oder eine sonstige Zusammensetzung von 24 Pfennigen zum Werthe von $\frac{1}{12}$ tel Thaler oder 2 Neugroschen 5 Pfennigen ausgiebt, den in §. 4. und beziehentlich §. 3. des Gesetzes vom 22. Juli 1840 gegebenen Strafbestimmungen, oder, dafern hierdurch nur zu einem geringeren Strafbetrage zu gelangen sein sollte, wenigstens einer, jenen Strafbetrag mit einschließenden Ordnungsstrafe von **Zwanzig Neugroschen**.

7) Diese Ordnungsstrafen treten ein, es habe Jemand selbst oder wissentlich durch die Seinen und dritte Personen wider die hier erteilten Vorschriften gehandelt.

8) Kann die zuerkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so tritt, insofern sie 5 Neugroschen nicht übersteigt, obrigkeitlicher Verweis, bei höheren Strafbeträgen aber Gefängnißstrafe ein, wobei 20 Neugroschen Geldstrafe einem Tage Gefängniß gleichzustellen sind.

Leipzig den 15. August 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Spöfen.